Satzung der Wählergruppe
„Gemeinsam. Unabhängig. Transparent. Für Rövershagen“
(G.U.T. für Rövershagen)[Fehler! Textmarke nicht definiert.]

§ 1
Name, Zweck, Sitz und Erreichbarkeiten

(1) Die Wählergruppe führt den Namen "Gemeinsam. Unabhängig. Transparent. Für Rövershagen";
die Kurzbezeichnung lautet: "**G.U.T. Für Rövershagen**")

(2) Die Wählergruppe „Gemeinsam. Unabhängig. Transparent. Für Rövershagen“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Rövershagen, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe " Gemeinsam. Unabhängig. Transparent. Für Rövershagen " gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

(3) Die Wählergruppe "Gemeinsam. Unabhängig. Transparent. Für Rövershagen " hat ihren Sitz in der Gemeinde Rövershagen. Das Symbolbild ist der blaue Schriftzug „G.U.T.“ vor goldenen Strahlen mit goldenem Schriftzug „Für Rövershagen“ und blauer Unterzeile „Gemeinsam. Unabhängig. Transparent.“.

G. U. T. *Für Rövershagen*
GEMEINSAM. UNABHÄNGIG. TRANSPARENT.

(4) Gründungsdatum der Wählergruppe ist der 09.11.2023

(5) Erreichbarkeiten/Kommunikation:

Mail: g.u.t.roevershagen@web.de
Internet: www.gut-fuer-roevershagen.de

Weitere Kommunikation kann über die gemeinsame WhatsApp-Gruppe G.U.T.(Datenschutzrichtlinien sind zu beachten) sowie über E-Mail stattfinden.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergruppe „Gemeinsam. Unabhängig. Transparent. für Rövershagen" können alle Einwohner der Gemeinde Rövershagen, der Ortsteile Behnkenhagen, Niederhagen, Oberhagen, Purkshof und Schwarzenpfost werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden
b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Dem Mitglied ist auf Anfrage ein Satzungsexemplar auszuhändigen.

§ 3
Mittel

Die Mittel zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erhält die Wählergescheinschaft G. U. T. durch einen einmaligen Eintrittsbeitrag in Höhe von mind. 5,00€ bis max. 100€.

§ 4
Organe

Organe der Wählergruppe sind

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

a) die Beschlussfassung über das Programm,
b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter,
b) dem Schriftführer,
c) je einem Ortsteildelegierten[1] (wenn vertreten)
d) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters (alternativ: zusätzlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes). Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahr(en) gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

---

[1] Ortsteildelegierte (1 PX je Ortsteil) sind berechtigt jederzeit dem Vorstand beizutreten und besitzen das gleiche Stimmrecht.

§ 7
Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E- Mail-Adresse gerichtet ist. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8
Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der

Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9
Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 10
Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

a) Ort und Zeit der Versammlung,
b) Form der Einladung,
c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
d) Tagesordnung und
e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2023 in Rövershagen genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung rückwirkend am 09.11.2023 in Kraft.

Gezeichnet:

Christian Haupt | Swea Serwiak-Lödel | Dagny Niedermeier

Michael Schlottmann | Uta Stephan